

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

waltungskomitee wird sich neuerdings die Frage vorlegen, welche Schritte geeignet sein möchten, in der Richtung der Popularisierung der Winkelriedstiftung eine Besserung anzubahnen und derselben ein größeres Interesse speziell auch in der Kategorie der Nicht-Dienstpflichtigen zuzuwenden.

Die zürcherische Winkelriedstiftung darf um so eher auf fort-dauernde Unterstützung rechnen, da sie ihrer Zweckbestimmung gemäß bereits in wohlhabiger Weise funktioniert. Im Jahre 1883 haben sich die gemachten Unterstützungen wiederum etwas vermehrt; sie belaufen sich auf Fr. 720 gegenüber Fr. 350 im Vorjahr, in Folge Verabreichung zweier neuer Unterstützungen, die freilich nur als einmalige bewilligt worden sind. Das Verwaltungskomitee macht von der ihm aufstehenden Befugnis, Unterstützungen an Wehrmänner oder deren Angehörige auch bei Unglücksfällen in Friedenszeiten zu verabschließen, so weit möglich Gebrauch und bedauert, daß es in manchen Fällen, wo selne Beizüsse eine Wehlthat wäre, nicht Kenntnis von den Unfällen erhält.

Die Rechnung pro 1883 schloß mit einem Vermögensbestand von Fr. 157,312. 76 ab.

Die Frage der Winkelriedstiftung im Allgemeinen, d. h. die Sorge für den schweizerischen Wehrmann und dessen Hinterlassene, ist infosfern im abgelaufenen Jahr um einen Schritt ihrer Lösung näher gerückt, als die schweizerische Offiziersgesellschaft in ihrer Festversammlung in Zürich sich mit diesem Gegenstand beschäftigt und mit einer Anregung an die eidgenössischen Behörden gelangt ist, welcher sich dann auch der schweizerische Unteroffiziereverein unterstützend anschlossen hat. Es wurde nämlich eine reichlichere Allimentirung der für diesen Zweck bereits vorhandenen eidgenössischen Fonds als eine Pflicht der Eidgenossenschaft hinge stellt und diesfalls bestimmte Vorschläge gemacht. So viel wir vernehmen, hat das schweizerische Militärdepartement dem Gegenstand bereits seine Aufmerksamkeit zugewendet und ist mit Ausarbeitung eines Antrages beschäftigt. Im weiteren hat die Offiziersgesellschaft ihren sämmtlichen Sektionen empfohlen, auch selbst mehr als bisher thätig zu sein und nach dem Beispiel der St. Galler und Zürcher nach und nach eigene kantonale Winkelriedfonds anzulegen. Aus den verschiedenen Anfragen, welche wir bereits in letzter Zeit zu beantworten hatten, müssen wir entnehmen, daß allerdings in mehreren Kantonen Anstalten getroffen werden, diesem Beispiel zu folgen.

— (F Hauptmann Viktor Flury,) Instruktor II. Klasse der V. Division ist in Solothurn im Alter von 42 Jahren gestorben und am 3. d. Ms. beerdigt worden. Als junger Mann ließ sich derselbe zur päpstlichen Schweizergarde anwerben; in die Heimat zurückgekehrt, wurde er kantonaler Instruktor und 1875 von der Eidgenossenschaft übernommen. Durch praktisches Geschick und liebenswürdiges Wesen wußte er sich die Gunst seiner Kameraden und Untergebenen zu erwerben. Schon seit einiger Zeit brüderlich, versöhnmerte sich das Uebel in Folge seines Berufes. In der ersten Schule dieses Jahres nahm seine Krankheit so überhand, daß er den Dienst nicht mehr verrichten konnte.

— (Major C. Suter,) früher Instruktor I. Klasse im VI. Kreis, befindet sich gegenwärtig in Athen und ist Direktor des Journals „La Confédération orientale“. Nach vielen Jahren ist dies die erste Nachricht, welche wir von diesem tüchtigen Soldaten erhalten, welcher noch bei vielen Kameraden in gutem Andenken steht.

## A n n a l e.

Deutschland. (Auforderung zu einer Preisbewerbung für neue Modelle mehrerer Bekleidungs- und Ausrüstungssstücke der Infanterie.) Vom deutschen Kriegsministerium wurde am 18. April folgende Konkurrenzaufrufung erlassen, die wegen der angestrebten Ziele gewiß auf das Interesse aller Infanterieoffiziere rechnen kann, die wir daher zum Abdruck bringen:

1. Es sollen neue Modelle a) des Helms, b) des Tornisters bzw. einer zum Tragen des Infanteriegepäcks dienenden anders

weitigen Einrichtung nebst Kochgeschirr, Patronentaschen und dem zu allen diesen Themen erforderlichen Utensilien, c) der Feldflasche, d) des Brieftutels, e) der Marschstiefel, f) der zweiten (leichteren) Fußbekleidung durch eine Preisbewerbung gewonnen werden, an welcher alle Angehörigen des Friedensstaates und des Beurlaubtenstandes des deutschen Heeres, die Offiziere zur Dienstzeit und die Offiziere außer Diensten sich beteiligen dürfen.

2. An Preisen werden ausgeworfen: zu a, e und f je ein erster Preis von 1000 Mark, je ein zweiter Preis von 100 Mark, zu b ein erster Preis von 9000 Mark, ein zweiter Preis von 1000 Mark, dem Kochgeschirr, wenn es allein vorgiebt wird, ein Preis von 300 Mark, zu c und d je ein Preis von 300 Mark.

3. Die Preise sind denjenigen Modellen bestimmt, welche durch Leichtigkeit, Bequemlichkeit der Tragweise, zweckentsprechende Gestaltung und Einrichtung, Dauerhaftigkeit im Gebrauch und bei langjähriger Aufbewahrung, Billigkeit der Beschaffung sich auszeichnen. Modelle der unter 1a, b, c und f bezeichneten Stücke, welche nicht sichtbar leichter als die jetzt gültigen Proben sind, bleiben außer Betracht. Neue Modelle zu 1d dürfen die jetzige Probe nur wenig an Gewicht übertreffen, Modelle zu 1e nicht schwerer als die jetzigen langärmeligen Stiefel sein. Modelle, welche sich von den jetzigen Proben nicht durch den Stoff oder durch die Gestalt oder durch die Einrichtung wesentlich unterscheiden, sind von der Preisbewerbung ebenso ausgeschlossen. Gleichermaßen findet statt, wenn die Höhe der Beschaffungskosten oder die Seltenheit der angewendeten Stoffe eine Verweitung für die Armee verbieten. Die Einsendung schließt für die Militärverwaltung die Ermächtigung in sich, die Modelle zu Versuchszwecken verwüstlich zu lassen, ohne daß daraus dem Einsender ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erwächst. Weitere Anforderungen sind in nachstehender Zusammenstellung „einzelner besonderer Anforderungen an die betreffenden Bekleidungs- und Ausrüstungssstücke“ angegeben.

4. Die zur Bewerbung zuzulassenden Modelle müssen bis zum 31. Dezember d. J., 3 Uhr Nachmittags, bei dem unterzeichneten Kriegsministerium, Abteilung für die Bekleidung, ic. Angelegenheiten kostensfrei eingehen. Einer Entnahme der Modelle von Zollbehörden unterzieht sich das Kriegsministerium nicht. Jedes Modell ist ein versiegeltes Couvert beizufügen, welches im Innern Namen, militärische Stellung und Wehrort des Einsenders enthält. Das Siegel darf weder Namen noch Wappen enthalten. Auf Couvert und Modell muß ein und dieselbe sechsstellige Zahl (auf dem Modell in möglichst unverstümmelbarer und leicht erkennbarer Weise) sich befinden, auf dem Couvert außerdem die Angabe der Art des eingesandten Modells. Das Couvert wird erst nach Überprüfung der Preise geöffnet. Ist das Modell aus weniger bekannten oder in ungewöhnlicher Weise behandelten Stoffen hergestellt, so muß hierüber eine Beschreibung, welche an dem Modell in sicherer aber lösbare Weise befestigt und mit der betreffenden Zahl auch ihrerseits bezeichnet ist, Angabe geb. u. Die Beigabe einer solchen Beschreibung ist auch für andere Fälle, namentlich zur Hervorhebung der Besonderheiten und Vortheile der eingesandten Modelle gestattet. Sie empfiehlt sich ferner, um die beabsichtigte Art der Verpackung im Voraus ic. festzustellen, und zwar auch dann, wenn die darin aufzunehmenden Sachen mitgesandt und verpaakt sind.

5. Die Überprüfung der Preise erfolgt durch das Kriegsministerium spätestens im Januar 1886. Das Resultat wird durch das Armee-Verordnungsblatt bekannt gemacht werden. Die Preise werden zugeteilt werden, sofern den gestellten Anforderungen nur annähernd genügt wird.

6. Die Modelle stehen innerhalb dreier Monate, nachdem die unter 5. gebaute Bekanntmachung erfolgt ist, zur Verfügung ihrer Einsender. Letzteren erwachsen keine Ansprüche aus Beschädigungen, welche die Modelle bei der Aufbewahrung oder bei Versuchen erlitten haben.

Kriegsministerium  
Bronzart v. Schellendorff.

Einzelne besondere Anforderungen an die betreffenden Bekleidungs- und Ausrüstungssstücke:

a) der Helm soll gegen blendenden Sonnenschein und gegen Regen schützen. Die weitgehendste Gewichtsverleichterung ist anzustreben, fester, dabei nicht unbequemer Sitz auf dem Kopfe auch bei herausgeschlagenen Schuppenketten (Sturmriemen) und beim Schießen im Liegen mit feuerarmstähleriger Ausrüstung, möglichst leichtes Verpassen, gute Ventilation für den Kopf, sind weitere Forderungen. Wünschenswerth ist, daß der Helm zum militärischen Aussehen des Soldaten beiträgt.

b) Tornister, bzw. eine zum Tragen des Infanteriegepäcks dienende anderweitige Einrichtung, nebst Kochgeschirr, Patronentaschen und dem zu allen diesen Theilen erforderlichen Niemzuge. Mittelst dieser Thelle müssen getragen werden: 1 kleinere (nicht Drillth) Hose oder Unterhose, 1 Hemde, 1 Paar kurzärmelige Stiefel der bisherigen Art, sofern nicht eine den Anforderungen zu entsprechende verbesserte Fußbekleidung vorgelegt wird, 1 Paar Fußlappen, 1 Feldmühle, 80 Patronen in Packeten, Nähzeug, Bürsten und Puhmaterial wie bisher, letzteres aber gleich den zugehörigen Bürsten im Umsange der einzelnen Stücke möglichst beschränkt, 1 kleine Büchse (aus Blech) mit Fett, Zwieback (1500 Gr.), Fleischkonserven (600 Gr.) in einer Büchse, Meis (375 Gr.), Salz (75 Gr.) und Kaffee (75 Gr.) in je einem Beutel, 1 kleines Feld-Gesangbuch. Eine möglichst leichte Zugänglichkeit der Patronen auch während des Schießens im Liegen und bei größtmöglichem Schutz derselben gegen Nässe und gegen Verlorengehen ist anzustreben. Patronen und Lebensmittel müssen mit Schanzzeug, Kochgeschirr, Feldtasche und Brotheutel ohne zeitraubendes Umpacken auch dann beim Soldaten bleiben können, wenn unter besonderen Umständen ein Ablegen des übrigen Gepäcks befohlen wird. Es wird hernach eine Zwischenstellung des Tornisters u. erforderlich, derart, daß der die Bekleidung, das Puhmaterial u. enthaltende Thell schnell (ohne alles Umpacken) abgelegt werden kann. Das Kochgeschirr darf etwas verkleinert und muß möglichst erleichtert werden. Im Kochgeschirr darf ein Thell der Lebensmittel Aufnahme finden. Auf eine Befestigung der Marschstiefel ist für die Fälle Bedacht zu nehmen, wo die leichteren Stiefel auf dem Marsch gebracht werden. Da die Tragweise des Schanzeuges von der Art des Tornisters oder der denselben erlegenden Einrichtung abhängig ist, so gehören auch die hierfür erforderlichen Vorbereihungen zu der unter b verlangten Probe. Kochgeschirr und Schanzeug dürfen das Schießen im Liegen nicht hindern, auch den Neben- und Hinterleuten in geschlossener Formation nicht beschwerlich werden. Änderungen des jetzt eingeführten Schanzeuges sind möglichst zu vermeiden. Sollt das Gepäck einen anderen, als den jetzt gültigen Leibriemen vor- aus, so muß das Modell derselben gleichzeitig vorgelegt werden. Eine namhafte Gewichtsverleichterung, eine günstige Verhältnissierung der Last auf den menschlichen Körper und eine verbesserte Tragweise sind ganz besonders bei den unter b bezeichneten Theilen geboten.

c) die Feldflasche soll  $1\frac{1}{2}$  Liter Flüssigkeit fassen. — Es muß ihr Verschluß einfach und dauerhaft sein, an der Feldflasche sich ein leichtes und durch den mit Gewebe maschrenden Mann, ohne fremde Hülfe, lösbares Trinkgefäß befinden. Der zur Feldflasche verwendete Stoff darf durch Spiritus und Hitze nicht leiden; auch muß derselbe leicht zu reinigen sein.

d) Der Inhalt des Brotheutels muß gegen Regen geschützt sein, ohne Geruch oder Geschmac des zum Brotheutel verwendeten Stoffes anzunehmen. — Eine Zwischenstellung des Brotheutels zur Sonderung der Eßwaren von den übrigen Gegenständen ist erwünscht.

e) Die Marschstiefel müssen in erster Linie die Marschfähigkeit des Infanteristen bei den verschiedensten Bodens- und Witterungsverhältnissen für Sommer und Winter gewährleisten und fördern. — In zweiter Linie kommt eine Erschöpfung ihres Gewichts als wünschenswerth in Betracht.

f) Die zweite Fußbekleidung hat in gleichem Maße und mit annähernd gleicher Dauerhaftigkeit, wie die festigen kurzärmeligen Stiefel, als Aus hüle auf Marschen zu dienen — in gleichem Maße, wie diese, gegen Nässe und Kälte Schutz zu gewähren. — Zu s und f. Im Übrigen werden Stoff und Konstruktion freigestellt.

**Oesterreich.** (Sterne als Chargedistinktion bei Vereinen.) In Folge ergangener Mitteilung des k. und k. Reichs Kriegsministeriums dürfen in Oesterreich-Ungarn Sterne als Chargedistinktion ausschließlich nur für die k. und k. Wehrmacht Anwendung finden, daher die Benutzung von Sternen als Abzeichen weder den Feuerwehren, noch sonstigen Vereinen gestattet ist. Alle Vereine, bei welchen Sterne als Abzeichen im Gebrauche stehen, werden in Folge dessen angewiesen werden, selbe alsgleich abzulegen. (Oest.-ung. Wehr-Ztg.)

**Oesterreich.** († F 3 M. Graf Nobili.) Graf Nobili wurde zu Josefsstadt in Böhmen als der Sohn des für hervorragende Tapferkeit bei der Eroberung von Valenciennes durch Verleihung des Maria Theresa-Ordens ausgezeichneten Feldmarschall-Lieutenants Johann Graf Nobili im Jahre 1798 geboren und erhielt seine militärische Ausbildung in der ehemaligen Ingenieurakademie, welche er am 10. Mai 1814 verließ, um als Lieutenant im Chevaulegers-Regiment Nr. 2 — gegenwärtig Ulanen-Regiment Nr. 7 — zur Armee in Südwährend einzutreten. Im darauf folgenden Jahre dem Generalstab des Generals der Kavallerie Grafen Grimont zugewiesen, nahm Graf Nobili an den Gefechten von Gr., Fort l'Eloue und bei Maximilien Montenelle thätigen Anteil. In den Jahren 1816 bis 1817 stand derselbe bei der Okkupationsarmee im Elsaß, von wo er 1818 zu seinem Regimente nach Zolkiew in Galizien eintrat.

Drei Jahre darauf erneuert in den General-Quartiermeisterstab berufen, avancierte Graf Nobili 1821 zum Oberleutnant und kam zu dem nach Neapel einrückenden Expeditionskorps. Nach einjährigem Aufenthalt in Messina zum Hauptquartier nach Neapel rückversetzt, wurde derselbe, als er sich mit dem General-Hauptmann, späteren Feldmarschall-Lieutenant Graf Wengersky auf einer Reiterreise befand, unweit des römischen Ortes Madrassano von Briganten überfallen. Die beiden Offiziere schlugen derselben in die Flucht, Graf Nobili trug jedoch eine so schwere Schußwunde am rechten Fuße davon, daß deren Heilung ein volles Jahr in Anspruch nahm.

Im Jahre 1828 zum Hauptmann im General-Quartiermeisterstab befördert, war Graf Nobili zunächst auf Rekonnoisirungsreisen und bei der Landesaufnahme verwendet. Als Generalstabsoffizier der Avantgarde-Brigade des in die päpstlichen Legationen eingerückten Korps focht er 1831 bei Rimini, wo ihm ein Pferd unter dem Leibe erschossen wurde, und bei Ancona. Zwei Jahre später traf derselbe die Mission nach Turas in Mähren zum Versuche der praktischen Durchführung der Radetzky'schen Kavallerie-Übung-Instruktion. Im Jahre 1834 zum Major im Infanterieregimente Nr. 21 avancirt, rückte Graf Nobili wieder zum Truppendedienst ein und wurde in rascher Folge (1836) zum Oberslieutenant, (1837) zum Obersten und Kommandanten des 23. Infanterieregiments befördert. Das Regiment garnisonirte in Pest und hier war es, wo Graf Nobili während der großen Überschwemmung im Jahre 1838 durch unermüdliches, persönliches Eingreifen und umsichtige Dispositionen mit seinem Regemente vielen Bewohnern Rettung und Hülfe zu bringen versuchte.

Im Jahre 1843 zur Verfassung neuer taktischer Vorschriften nach Wien berufen, entledigte sich Graf Nobili dieser Aufgabe in verdienstlichster Weise und wurde durch Verleihung des Kommandeurkreuzes des österreichischen Leopoldordens belohnt. Am 22. Februar 1845 rückte der Dahlingsfeldene zum Generalmajor vor und erhielt das Kommando der in Wien in Garnison gesetzten Grenadierbrigade. Jedoch schon im nächstfolgenden Jahre traf den Grafen die Ernennung zum Mitgliede der permanenten Bundes-Militärikommission in Frankfurt a. M., in welcher Stellung ihn das Jahr 1848 fand.

Zu Anbeginn der Wintercampagne in Ungarn 1848 bis 1849 wurde Graf Nobili als Generalstabschef des Feldmarschalls Fürsten Windischgrätz nach Wien berufen und entwarf als solcher die Dispositionen zur Einnahme von Wien, zum Gefecht von Schwechat und zum Winterfeldzuge in Ungarn. Nach Abberufung des Fürsten erhielt der mittlerweile zum Feldmarschall-Lieutenant vorgerückte Graf Nobili das Kommando des ersten Reservekorps und

nahm an der Befreiung von Komorn hervorragenden Antheil; noch der Übergabe des Generals Klapka führte er, jedoch nur kurze Zeit hincurch, das Festungskommando.

Im Jahre 1850 wurde Graf Nobili zum Kommandanten des 8. Corps in Bologna ernannt. H.M. Graf Radetzky berief ihn als Adjutant nach Mailand. Später wurde Nobili zum Oberhofmeister der Kaiserin Elisabeth ernannt. Bei seiner Altershalber verlangten Pensionierung wurde ihm der Feldzeugmeisters-Titel verliehen.

Mit Graf Nobili ist ein Mann von durchaus edlem, selbstlosem Charakter aus dem Leben geschieden. Humaner Sinn, eßenes, freundliches Wesen, seine Sitte, hohe Bildung und vielschichtiges, gründliches Wissen waren bei dem Verbliebenen in harsmonischer Vereinigung vorhanden und erwarben ihm allseitig Liebe, Verehrung und Hochachtung. Graf Nobili war unvermählt. Nach lehnsfähiger Anordnung übergeht sein ganzes Vermögen mit dem Binsener Erbe von 10,000 Gulden, nach dem Ableben seines in Florenz lebenden Neffen, einer Fürstin Corsini, an Militär- und Zivilstiftungen zur Beteiligung von Witwen und Waisen, sowie zur Unterstützung habsburgerlicher, aus Spanien entlassener Personen. (Armee- u. Marine-Stg.)

### Verschiedenes.

(Einen Vortrag über die deutschen Körpersmanöver im September 1883) hält Herr Major Michael Ritter v. Strommer, des 5. Feldartillerieregiments, im militärwissenschaftlichen und Kasinovereine zu Budapest. Derselbe beschäftigte sich mit dem Gefechte der drei Waffengattungen (Infanterie, Kavallerie und Artillerie). Die Bewegungen der deutschen Infanterie im Gefechte zeichnen sich durch ein ganz außerordentlich sinktes Tempo aus. Der gewöhnliche Schritt, außerhalb des Schußbereiches in Anwendung kommend, ist 112 in der Minute; der Schnellschritt, welcher im Schußbereich Anwendung findet, beträgt 120 in der Minute; überdies gibt es den sogenannten „Trab“, der unserem Laufschritte gleichkommt, wird auf das Kommando: „Marsch! Marsch!“ nur beim Bajonettenlauf angewendet, keinesfalls darf er aber auf größere Distanzen gebraucht werden. Die Gefechtsstellung der Kompanie ist die Kompaniekolonne, die drei Büge hinter einander mit dem Schützenzuge als drittem Buge. Soll die Auflösung erfolgen, so wird der Schützenzug vorgenommen; die eine Hälfte desselben rückt, sich austößt, in die Feuerlinie vor, die andere Hälfte bleibt als Soutien in entsprechender Distanz zwischen Feuerlinie und den die Unterstützung bildenden zwei übrigen Bügen der Kompanie zurück. Ist eine Verstärkung der Feuerlinie notwendig, so rückt der zweite Schützen-Halbzug in dieselbe ein; als Grundsatz gilt bei solchen Verstärkungen, daß dieselben niemals durch Einschiebung in die bereits aufgelöste Abtheilung, sondern in der Regel durch Verlängerung der Flügel zu erfolgen haben. Die Vorrückung wird außerhalb des intensiven Schußbereiches bis zu 700 Schritten in einem Buge, von da ab sprunghaft bewerkstellt. Das Schützenfeuer wird seitens der Feuerlinie, das Salvonfeuer meist seitens der geschlossenen Abtheilungen in der Distanz von 700 bis 500 Schritten angewendet; in dem Stadium vor der Entscheidung und bei erfolgreichem Ausgänge nach derselben wird Schnellfeuer mit beschränkter Patronenzahl abgegeben. Die Entscheidung wird durch konzentrisches Feuer oder durch Bajonetten-Anlauf herbeigeführt. Dieser hat reglementarisch von 12 Schritten Distanz unternommen zu werden; ein Detail, das im Auditorium große Sensation erregte. Allerdings wird, wie der Vortragende wahrgenommen, diese reglementarische Bestimmung selten genau befolgt; in der Regel unterläuft man den Anlauf aus einer Distanz von 20—40 Schritten, allein auch diese Distanz ist eine beträchtlich kleinere, als die bei uns übliche. Gelingt der Anlauf, so wird nach denselben bei der Verfolgung in derselben Weise wie vor dem Angriff vorgegangen; nur fängt man in solchem Falle mit Schnellfeuer an. Mislingt der Angriff, so verkehren alle Büge die Front und der Rückzug erfolgt in derselben Weise, wie der Aufmarsch bewirkt worden. Die Gefechtsform des Bataillons ist die Ba-

taillonskolonne, nach der Mitte formirt; der Eintritt in das Gefecht und der Verlauf des letzteren ist analog dem Kompaniegefecht. Die beiden Flügelpkomagnien senden ihre Schüzen vor, die übrigen Büge dieser beiden Komagnien bilden das Soutien, die verbleibenden zwei Komagnien die Reserve. Als strenger Grundsatz gilt, daß kein Tressenwechsel zulässig ist; jede Abtheilung hat bis zum Schluß des Gefechtes in ihrer ursprünglichen Bestimmung zu verbleiben. Auch daran wird festgehalten, daß die Schüzen einer Kompanie nach Thunslichkeit, jene einer Section aber unter allen Umständen unzertrennlich bei einander bleiben. Die Gefechtsstellung der Brigade entspricht jener des Bataillons. Was die Kavallerie betrifft, so rückt dieselbe mit vier Eskadronen in's Gefecht. Vortragender fand in den Manövern das Streben ausgedrückt, die Kavallerie in größeren Körpern auch zu selbstständigen Aufgaben zu benutzen, so zur Bedeckung der Artillerie u. dgl. Es fiel ihm auf, daß die rettende Artillerie einer Kavalleriebrigade, so lange diese in kouptiertem Terrain marschierte, hinter dem ersten Tressen eingetheilt war, sowie aber die Brigade in freies Gelände kam, sich an die Seite stellte und gleichsam die Vorhut bildete, eine Idee, die auch bei uns vielerorts Anfang findet. Die Artillerie ist nach einem Reglement instruiert, das an Einfachheit unserem Artilleriereglement völlig gleichsteht. Der Vortragende tritt hier einem früheren Vortrage entgegen, in welchem die Präzision und Gebundenheit des russischen Reglements laut gelesen wurde. Diese Präzision ist entschieden ein Hemmnishuk, der der freien Bewegung der Artillerie angelegt wird. So hat laut russischem Reglement im Brigadengefecht die Artillerie stets in gleicher Höhe mit dem zweiten Tressen sich zu befinden; eine Bestimmung, die überhaupt nur selten und noch seltener mit Erfolg durchführbar sein wird. Psychologisch läßt sich dieser Mißgriff wohl daraus erklären, daß die russische Artillerie bei Plewna und überhaupt im türkischen Heizuge sehr oft schon auf Distanzen ein lebhaftes Feuer eröffnete, bei welchen das leichtere sich als völlig wirkungslos erwiesen mußte. Die deutsche Artillerie dagegen beginnt mit dem Feuer von 3000 Schritten. Im Artilleriergefecht wird stets das Prinzip gewahrt, das Feuer sofort zu Beginn durch Anwendung sämtlicher Kräfte wirksam zu gestalten. Man geht darin soweit, daß, als eine Kavalleriebrigade sich an ihre spezielle Aufgabe mache, ihre Artillerie sich sofort der Körperfartillerie anschloß, um mit dieser vereint zu wirken. Dies wird begründet durch den Grundsatz, daß die Artillerie in allen Gefechtsstadien mit Aufgebot aller Kräfte sich der feindlichen Artillerie als jener Waffe entgegenwerfen muß, welche unsere Gefechtszwecke am kräftigsten zu vereteln vermag. Im russischen Reglement wird dagegen die Zurückhaltung einer Artilleriereserve gefordert: eine Bestimmung, die nach diesen Begriffen jedenfalls eine verschlechte ist. (Armee- u. Marine-Stg.)

### Bibliographie.

#### Eingegangene Werke.

73. Cambrelin, colonel, *Essai sur la défense de la Belgique par l'organisation défensive de la ligne stratégique Sambre - Meuse.* II. Edition. 8°. 204 p. Avec une carte et tableaux. Gand et Paris, Berger-Levrault & Cie.
74. Randglossen in Bezug auf kavalleristische Ausbildung von M. J. N. 80, 99 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhds. Preis Fr. 2. 70.

### Den Herren Offizieren

empfiehlt sich der Unterzeichneter zum Vergolden und Versilbern schwarz gewordener Briden, Knöpfe, Schlagbänder etc. etc. — Für schöne und solide Arbeit garantirt' Fr. Mülegg,  
Atelier für galvanopl. Metallüberzüge,  
**Murten.**